

# *Satzung*

## *über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Röhrig*

Auf der Grundlage des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erläßt die Gemeinde Röhrig mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.04.1997 folgende Satzung:

### § 1

#### Träger der Gemeinschaftsantennenanlage

Die Gemeinde Röhrig ist Träger der Gemeinschaftsantennenanlage. Ihr obliegen alle rechtlichen Verpflichtungen.

### § 2

#### Gegenstände der Gemeinschaftsantennenanlage

Zur Gemeinschaftsantennenanlage gehören die Kopfstation und die Verkabelung der Leitungen in der Gemeinde mit Verstärkereinrichtungen.

### § 3

#### Berechtigung auf Anschluß

Jeder Bürger der Gemeinde ist berechtigt, auf Antrag einen Anschluß zu erhalten. Die Anträge sind bei der Gemeinde Röhrig zu stellen.

### § 4

#### Wartung und Pflege

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Pflege und Wartung schnellstmöglich von zugelassenen Firmen durchführen zu lassen.

### § 5

#### Umbauten und Neuanschlüsse

Jedem Bürger ist untersagt, eigenmächtig Umbauten sowie Neuanschlüsse vorzunehmen. Neuanschlüsse dürfen nur von dafür zugelassenem Fachpersonal installiert werden. Unzulässig ist das Beschädigen der Anlage (Kopfstation sowie der örtlichen Anlage). Dieses wird strafrechtlich verfolgt.

Das Fachpersonal ist berechtigt, eine Kontrolle der Anschlüsse zwecks Funktionstüchtigkeit durchzuführen.

## § 6 Beitrags- und Gebührenpflicht

Beiträge und Gebühren werden nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Antennensatzung der Gemeinde Röhrig erhoben.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer entgegen § 5 eigenmächtig Umbauten sowie Neuanschlüsse vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20, Absatz 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM geahndet werden.

## § 8 Überprüfungen der Hausübergabepunkte

Die Gemeinde Röhrig oder von ihr bestellte Personen sind berechtigt, die Hausübergabepunkte in festgelegtem Turnus auf widerrechtliche Anschlüsse zu überprüfen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinländer  
Bürgermeister

(Siegel)

Röhrig, den 14.04.1997